



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Aussenwirtschaftliche Fachdienste
Nichttarifäre Massnahmen

Notifikationsleitfaden

Leitfaden zur Notifikation von Entwürfen technischer
Vorschriften gegenüber der WTO, der EFTA und dem UK
(Stand Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Information durch Notifikation	3
2	Notifikationsverpflichtung der Schweiz	3
3	Notifikationsverfahren	4
3.1	Was muss notifiziert werden?	4
3.2	Wie muss notifiziert werden?	4
3.3	Wann muss notifiziert werden?	7
4	Stellungnahmen zu Notifikationen	7
5	Informationsplattformen zu ausländischen Notifikationen	7
6	Anhang	9
6.1	Übersicht Notifikationsverfahren	9
6.2	Notifikationsformular WTO TBT	10
6.3	Notifikationsformular UK	12

Wenn Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Aussenwirtschaftliche Fachdienste
Nichttarifäre Massnahmen
tbt@seco.admin.ch, sps@seco.admin.ch

1 Information durch Notifikation

Um Produkte in der Schweiz in Verkehr zu bringen, sind gesetzliche Vorschriften einzuhalten: Beispielsweise müssen Lebensmittel auf der Verpackung Informationen zum Produkt enthalten, Fahrzeuge Abgasgrenzwerte erfüllen oder Elektrogeräte elektromagnetische Kompatibilität aufweisen.

Solche «rechtsverbindliche Regeln, deren Einhaltung die Voraussetzung bildet, damit Produkte angeboten, in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen, verwendet oder entsorgt werden dürfen» sind im Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG)¹ als «technische Vorschriften» definiert. Erlässt oder ändert die Schweiz technische Vorschriften, hat sie dies vorgängig im Rahmen ihrer staatsvertraglichen Verpflichtungen anderen Ländern zu melden.² Diese Meldung wird im Wirtschaftsvölkerrecht als Notifikation bezeichnet. Ziel der Notifikation ist, dass sich Staaten gegenseitig über Entwürfe technischer Vorschriften informieren und sich Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen. So können Handelshemmnisse abgebaut, die internationale Harmonisierung von technischen Vorschriften gefördert und die länderübergreifende Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden intensiviert werden.

Der vorliegende Notifikationsleitfaden ist eine Verwaltungswegleitung auf der Grundlage von Art. 3 Abs. 7 der Notifikationsverordnung (NV)³. Sie beschreibt die Notifikationsverpflichtung der Schweiz im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)⁴ und gegenüber dem Vereinigten Königreich (UK).

2 Notifikationsverpflichtung der Schweiz

Die Schweiz ist verpflichtet, den WTO- und EFTA-Mitgliedern sowie dem UK technische Vorschriften unter dem WTO-Übereinkommen über die Technischen Handelshemmnisse (WTO-TBT-Übereinkommen)⁵, dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen (WTO-SPS-Übereinkommen)⁶, dem EFTA-Übereinkommen⁷ und dem Abkommen mit dem UK über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen⁸ (Mutual Recognition Agreement, MRA UK) zu notifizieren.

Das WTO-TBT-Übereinkommen legt internationale Grundsätze für die Vorbereitung, den Erlass und die Anwendung von technischen Vorschriften fest, damit diese den Handel nicht mehr als nötig behindern. Die gesetzliche Grundlage zur Notifikationsverpflichtung findet sich in Art. 2.9.2, Art. 2.10 sowie in Art. 5.6 und Art. 5.7 WTO-TBT-Übereinkommen.

Das WTO-SPS-Übereinkommen regelt die Ausgestaltung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen. Hierzu zählen beispielsweise Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit, zu grenztierärztlichen Kontrollen oder Importverbote von gewissen Tier- und Pflanzenarten. Die Notifikationsverpflichtung findet sich in Art. 7 i. V. m. Annex B WTO-SPS-Übereinkommen.

Im EFTA-Übereinkommen verpflichten sich die Mitgliedstaaten «alle Entwürfe von technischen Vorschriften und Änderungen solcher Vorschriften» zu notifizieren.⁹ De facto werden aber nur diejenigen technischen Vorschriften notifiziert, die von der EU-Gesetzgebung abweichen. Die

¹ SR **946.51**

² Art. 6 THG.

³ SR **946.511**

⁴ Die EFTA-Mitglieder notifizieren ihre technischen Vorschriften in der EU-Datenbank «Technical Regulation Information System» (TRIS).

⁵ SR **0.632.20** Anhang 1A.6

⁶ SR **0.632.20** Anhang 1A.4

⁷ SR **0.632.31**

⁸ SR **0.946.536.71**

⁹ Art. 14 EFTA-Übereinkommen.

Notifikationsverpflichtung findet sich in Art. 14 des Anhangs H. Die Schweiz ist zudem in den Notifikationsmechanismus der EU gemäss Richtlinie (EU) 2015/1535 eingebunden.¹⁰

Die Notifikationspflicht gegenüber dem UK ist in Artikel 11 des MRA UK geregelt. Die Parteien notifizieren einander Änderungen an ihren in Anhang I aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die ändernde Partei gibt alle Änderungen sowie Zusatzinformationen über die Gründe der jeweiligen Änderungen an.

Die Unterlassung einer Notifikation kann als Verletzung einer staatsvertraglichen Verpflichtung in der WTO vor dem Streitbeilegungsorgan eingeklagt werden. Die EFTA kennt keinen analogen Streitbeilegungsmechanismus.

3 Notifikationsverfahren

3.1 Was muss notifiziert werden?

Eine technische Vorschrift respektive eine gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahme (diese werden in diesem Dokument ebenfalls unter den technischen Vorschriften subsummiert) ist der WTO zu notifizieren, wenn sie i) nicht in Übereinstimmung mit einer anerkannten internationalen technischen Norm erlassen wird, bzw. wenn in dem Bereich keine internationale technische Norm existiert und ii) einen möglicherweise signifikanten¹¹ Effekt auf den internationalen Handel hat¹². Ebenfalls notifiziert werden müssen inhaltliche Änderungen bereits notifizierter Entwürfe technischer Vorschriften.¹³

Für die Notifikationspflicht im Rahmen der EFTA werden grundsätzlich dieselben Kriterien angewendet. Aus praktischen Gründen notifizieren sich die EFTA-Mitgliedstaaten jedoch nur diejenigen technischen Vorschriften, die von den technischen Vorschriften der EU abweichen.¹⁴

Gegenüber dem UK müssen alle Änderungen der in Anhang I des MRA UK aufgeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften notifiziert werden. Unter das MRA mit dem UK fallen folgende Bereiche: Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit, Messgeräte, Funkanlagen, ortsbewegliche Druckgeräte sowie Lärmemissionen von im Freien genutzten Geräten.

3.2 Wie muss notifiziert werden?

3.2.1 Verfahren für die WTO-Notifikationen

Die für die Notifizierung einer technischen Vorschrift bezeichnete Person im zuständigen Bundesamt **registriert** sich auf der [WTO TBT/SPS Plattform e-ping](#) (siehe dazu auch detaillierte [Anleitung](#)). Das SECO ist per E-Mail über die erfolgte Registrierung zu informieren, da es über ein Admin-Account verfügt und die Registrierung jeder Person einzeln freigeben muss.

¹⁰ 1990 wurde zwischen der EG und der EFTA ein Übereinkommen zur Schaffung eines Informationsaustauschverfahrens auf dem Gebiet der technischen Vorschriften abgeschlossen, das u. a. den Austausch der im Rahmen der EG und der EFTA notifizierten Entwürfe für technische Vorschriften vorsah. Für die Schweiz wird das Abkommen stillschweigend weitergeführt. Somit werden Schweizer Notifikationen gegenüber der EFTA auch im Rahmen der Richtlinie (EU) 2015/1535 in der EU zirkuliert.

¹¹ Die Signifikanz bemisst sich anhand folgender Kriterien: a) der aktuellen Importe des von den Vorschriften betroffenen Produktes, b) des potenziellen Wachstums dieser Importe und c) der Compliance-Kosten für ausländische Hersteller. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich zu notifizieren.

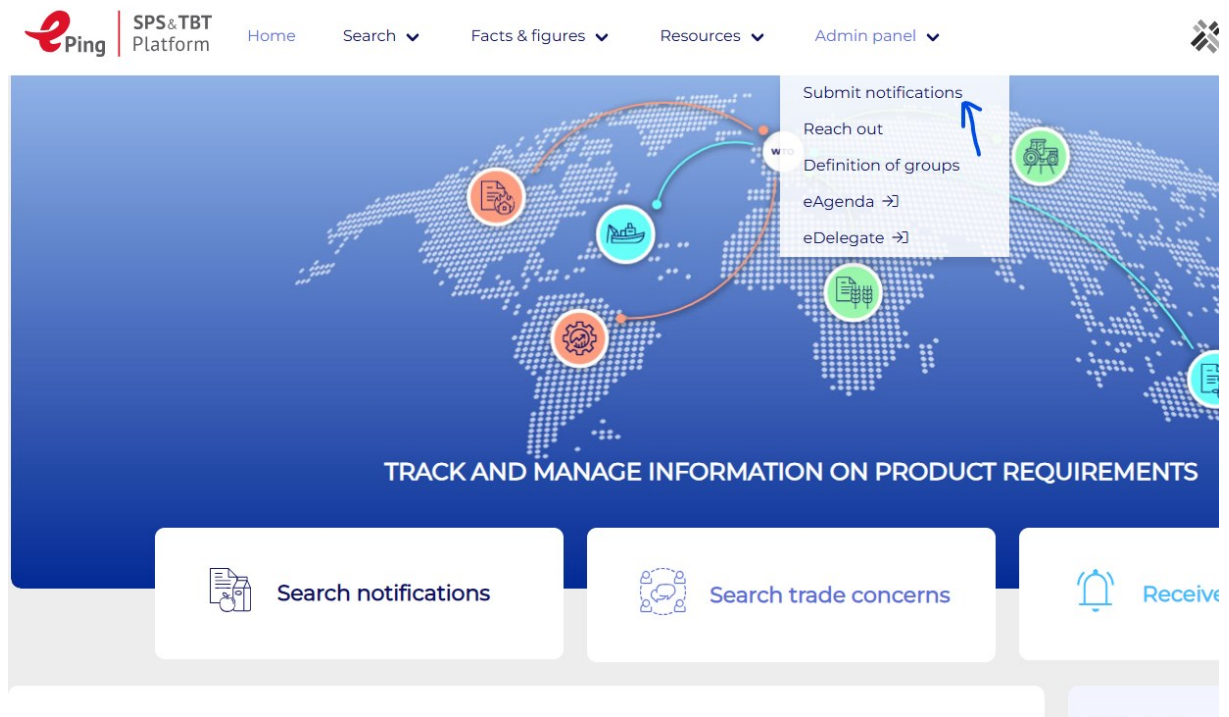
¹² Siehe Art. 2.9 oder Art. 5.6 WTO-TBT-Übereinkommen.

¹³ G/TBT/35/Rev.1.

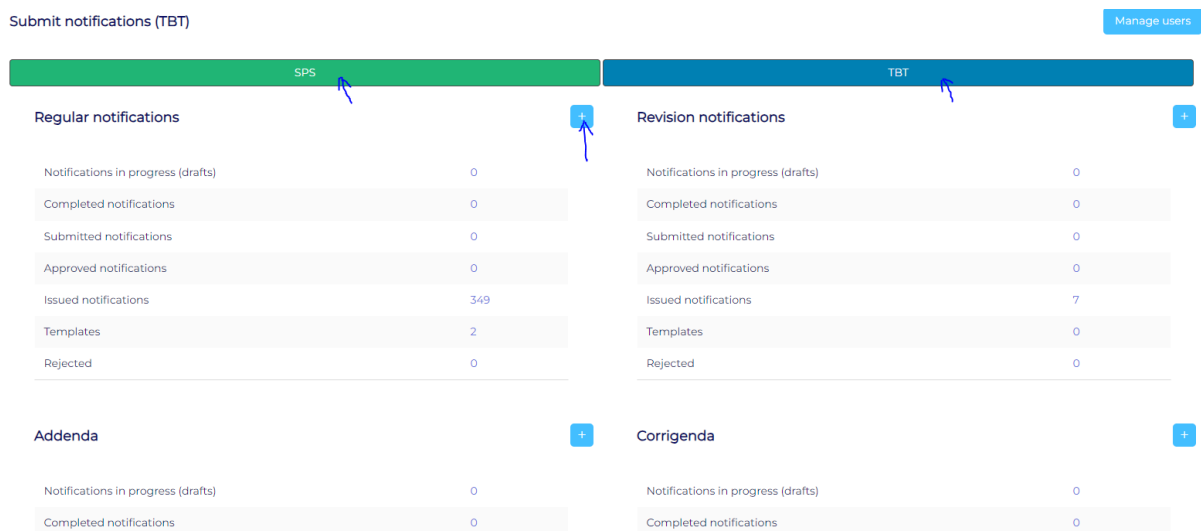
¹⁴ Art. 2 Anhang H EFTA-Übereinkommen.

Anschliessend füllt die für die Notifizierung im zuständigen **Bundesamt freigegebene Person eine offizielle Notifikation** auf der [WTO TBT/SPS Plattform e-ping](#) aus:

- a. Wählen Sie rechts oben im Reiter «Admin-Panel» die Funktion «Submit Notifications»



- b. Wählen Sie den Balken SPS (grün) oder TBT (blau) und klicken Sie auf den entsprechenden Balken.
- c. Wählen Sie das Pluszeichen neben dem Titel «Regular notifications» oder neben dem Titel «Addenda», falls es sich bloss um eine Änderung einer schon früher notifizierten technischen Vorschrift handelt. Im zweiten Fall wird der Titel der Erstnotifikation der technischen Vorschrift automatisch von e-ping ins Addendum übernommen und es sind nur wenige Felder auszufüllen.



- d. Es öffnet sich eine Maske. Sie können diese entweder auf Englisch oder auf Französisch ausfüllen. Wählen Sie rechts oben eine der beiden Sprachen. In der Maske sind Hinweise hinterlegt, wie das Notifikationsformular ausgefüllt werden muss (klicken Sie auf das blaue i). Die technischen Vorschriften selbst (Gesetzes- oder Verordnungstexte) laden Sie in französischer Sprache hoch.

Im Anhang 6.2 finden Sie weitere Hinweise zum Ausfüllen der WTO-TBT Notifikationsvorlage.¹⁵ Die SPS-Notifikationsvorlage weicht davon leicht ab, aber die Erläuterungen gelten analog. Im Dashboard unter «Issued Notifications» finden Sie Beispiele von früher ausgefüllten Notifikationsformularen.

Das SECO prüft die Notifikation und benachrichtigt das zuständige Bundesamt über allfällige Korrekturen. Anschliessend **gibt das SECO die Notifikation auf e-ping frei** und das WTO-Sekretariat veröffentlicht die betreffende Notifikation.

3.2.2 Verfahren für die EFTA Notifikationen

Sofern die notifizierten technischen Vorschriften von denjenigen der EU abweichen, reicht das SECO (basierend auf der WTO-Notifikation) ebenso eine Notifikation an die Mitglieder der EFTA in der EU-Datenbank «Technical Regulation Information System» (TRIS) ein.

¹⁵ Erklärungen zum Notifikationsformular finden Sie auch im [WTO TBT Handbuch](#) (Seite 159).

3.2.3 Verfahren für die UK-Notifikation

Sofern es sich um Produktbereiche handelt, die unter das MRA mit dem UK fallen, muss das zuständige Bundesamt zusätzlich das Notifikationsformular gemäss Anhang 6.3 ausfüllen und dem SECO per E-Mail zustellen. Das SECO übermittelt die Notifikation anschliessend dem UK.

3.3 Wann muss notifiziert werden?

Sowohl das WTO-TBT-Komitee als auch das WTO-SPS-Komitee empfehlen eine Stillhaltefrist von mindestens 60 Tagen ab Notifizierung, damit die Mitglieder allfällige Stellungnahmen einreichen können. Weiter empfiehlt die WTO eine Zeitspanne von mindestens sechs Monaten zwischen der Notifikation und dem Inkrafttreten der technischen Vorschrift.¹⁶ Dies hat zur Folge, dass die Notifikation von geplanten Schweizer Vorschriften idealerweise mit Eröffnung der Vernehmlassung und unter der Berücksichtigung der Kommentarfrist von mindestens zwei Monaten zu erfolgen hat. Sofern keine Vernehmlassung vorgesehen ist, die technischen Vorschriften jedoch einen möglicherweise signifikanten Effekt auf den Handel haben und nicht mit internationalen Normen übereinstimmen (oder keine entsprechenden technischen Normen vorhanden sind), sind die technischen Vorschriften trotzdem zu notifizieren, wenn möglich mit einer Stillhaltefrist von mindestens 60 Tagen, bspw. mit Eröffnung der Ämterkonsultation (siehe Anhang).

Ausnahmen sind in Notfällen möglich: Sofern dringende Gründe der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt dies erfordern, kann die geplante Massnahme unverzüglich (d. h. vor Ablauf der Notifikationsfrist) in Kraft treten. Die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens befreit jedoch nicht von der Notifikationspflicht. Aufgrund der aussenwirtschaftlichen Wirkung sollte davon nur im Einvernehmen mit dem SECO Gebrauch gemacht werden.

Gemäss dem EFTA-Übereinkommen führt eine Notifikation zu einer Stillhaltefrist von drei Monaten.¹⁷ Das MRA mit dem UK sieht vor, dass die Notifikation spätestens 60 Tagen vor dem Inkrafttreten der geänderten Vorschriften erfolgen muss.

4 Stellungnahmen zu Notifikationen

Der Notifikationsmechanismus erlaubt es der Schweiz, auf Notifikationen anderer Staaten zu reagieren. Schweizer Stellungnahmen zu einer Notifikation werden vom zuständigen Bundesamt verfasst und vom SECO dem notifizierenden Land zugestellt.¹⁸

Dementsprechend können andere Staaten auch Stellungnahmen zu Schweizer Notifikationen abgeben. Diese Stellungnahmen werden vom SECO an das zuständige Bundesamt weitergeleitet, das einen Antwortentwurf zuhanden des SECO vorbereitet. Darin ist zu begründen, inwiefern die Stellungnahme bei der Ausarbeitung der geplanten Massnahme berücksichtigt wird oder aus welchen Gründen sie nicht berücksichtigt werden kann.

Werden Entwürfe WTO-relevanter technischer Vorschriften als Reaktion auf eine ausländische Stellungnahme geändert, soll dies (je nach Ausmass der Änderung) im Sinne eines Addendums in der WTO veröffentlicht werden.¹⁹ Solche Änderungen sind zudem im BR-Antrag und in den Erläuterungen darzulegen.

5 Informationsplattformen zu ausländischen Notifikationen

Die Notifikationen im Rahmen des WTO-TBT- und des WTO-SPS-Abkommens können auf der [WTO Notifikationsplattform](#) gesucht und eingesehen werden ([Anleitung zur Nutzung der Suchfunktion](#)). Auf

¹⁶ Siehe G/TBT/1/Rev.15; Art. 2.12 TBT, Ministerial Declaration 2001 (WT/MIN(01)/17).

¹⁷ Art. 3 Anhang H der EFTA-Konvention.

¹⁸ Art. 3 Abs. 6 NV.

¹⁹ Siehe G/TBT/35/Rev.1.

der Notifikationsplattform sind auch allfällige Stellungnahmen zu den notifizierten Vorschriften verlinkt (Diskussionen zu sogenannten «Specific Trade Concerns STCs» in den WTO Komitees). Es gibt ausserdem eine [WTO STC Plattform](#), die die Suche nach Diskussionen zu spezifischen STCs erleichtert. Weiter besteht die Möglichkeit, Notifikationen zu bestimmten Produktbereichen und/oder von bestimmten Mitgliedstaaten zu [abonnieren](#).

Schweizer Notifikationen an die EFTA werden in der EU-Datenbank [Technical Regulation Information System TRIS](#) veröffentlicht. Im Gegenzug kann die Schweiz auch Notifikationen von EU-Mitgliedstaaten einsehen und diese kommentieren.

6 Anhang

6.1 Übersicht Notifikationsverfahren



6.2 Notifikationsformular WTO TBT

Punkt 1 und 2 der WTO TBT Maske: Zuständige Stelle

Die ersten beiden Felder lassen Sie leer. Unter «Agency responsible» nennen Sie das für die technische Vorschrift zuständige Bundesamt.

1. Notifying Member (Switzerland) ①

Internal id

If applicable, name of local government involved (Articles 3.2 and 7.2)

2. Agency responsible ①

Agency responsible

Name and address (including telephone and fax numbers and email and website addresses, if available) of agency or authority designated to handle comments regarding the notification shall be indicated if different from above

Punkt 3 der WTO TBT Maske: Technische Vorschrift oder Konformitätsbewertung

Wählen Sie aus, ob es sich um eine technische Vorschrift oder ein Konformitätsbewertungsverfahren handelt (Mehrfachauswahl möglich).

3. Notified under article ①

- Technical Regulation (Article 2.9.2)
- Technical Regulation - urgent (Article 2.10.1)
- Conformity Assessment Procedure (Article 5.6.2)
- Conformity Assessment Procedure - urgent (Article 5.7.1)
- Technical Regulation - local government (Article 3.2)
- Conformity Assessment Procedure - local government (Article 7.2)
- Other

Other

Punkt 4 der WTO TBT Maske: Geltungsbereich (Produkte)

Wählen Sie den zutreffenden HS Code aus der Liste aus.

<p>3. MRA Chapter and products covered by the amendments:</p>
<p>4. Title of the notified legal document (link) and possible additional documents (links):</p>
<p>5. Description of content:</p>
<p>6. Objective and rationale, including the nature of urgent problems where applicable: [Switzerland: Please refer systematically to the corresponding change in the EU.]</p>
<p>7. With regard to the functioning of the Agreement (according to Art. 11 para. 2) indicate if the amendments have an impact on:</p> <p>Product safety and compliance: No <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/>: [Explanation]...</p> <p>Obligations of economic operators: No <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/>: [Explanation].....</p> <p>Conformity assessment bodies: No <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/>: [Explanation].....</p> <p>Accreditation bodies: No <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/>: [Explanation].....</p> <p>Designating authorities: No <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/>: [Explanation].....</p> <p>Other: No <input type="checkbox"/> Yes <input type="checkbox"/>: [Explanation].....</p>
<p>8. Proposed date of adoption: Proposed date of entry into force:</p>

9. Update of the corresponding annex necessary (estimation of the notifying party):

10. Regulatory difference in accordance with Art. 11 para 1: